



Förderverein für kirchliche und soziale Zwecke

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für kirchliche und soziale Zwecke" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pressath.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung in ideeller und materieller Hinsicht aller baulichen Maßnahmen, die von der katholischen und evangelischen Kirche Pressath bzw. der katholischen Kirchenstiftung Pressath und dem Altenheim St. Josef eingeleitet werden. Weiter werden soziale Maßnahmen beider Konfessionen und des Altenheimes St. Josef in Pressath nach jeweiliger Möglichkeit wirksam unterstützt und Programme für Kinder und Jugendliche gefördert.

Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) die kirchlichen und sozialen Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit transparent zu machen,
 - b) durch Beiträge und Spenden die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zu verbessern.
2. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.
 3. Der Verein verhält sich politisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Inhaber der Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. In besonderen Fällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) sonstige Zuwendungen.
2. Über die Vergabe von Fördermittel bis zu 5.000,00 EUR entscheidet der Vorstand. Die Vergabe von Fördermittel über 5.000,00 EUR wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand durch das Vorlegen eines Aufnahmeformulars zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Abgelehnte kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - c) bei Beitragsrückstand eines Geschäftsjahres, wenn dieser im darauf folgenden Geschäftsjahr trotz mehrmaliger Anmahnung nicht entrichtet wird.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche an den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer eigenen Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsbeirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassier/erin
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende sein/ihr Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend und stimmberechtigt ist. Die Ladungsfrist

beträgt sieben Tage; wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Durchführung einer Sitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat hat beratende Funktion für den Vorstand.
2. Er besteht aus 6 Personen, die durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Der Vereinsbeirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins zu allen Sitzungen des Vorstandes geladen und tagt zusammen mit dem Vorstand des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist in Schriftform einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand oder der Vereinsbeirat dies beschließen,
 - b) oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung verlangen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Vereinsbeirates
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
 - i) Festsetzung und Änderungen der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellte Anträge
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Niederschriften

Über sämtliche Vorstand- und Vereinsbeiratsitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen enthalten:

- a) Tag, Ort und Art der Versammlung,
- b) Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste),
- c) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschriften sind vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Altenheim St. Josef Pressath. In diesem Fall darf das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 14
Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.09.2009 beschlossen.

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | | |
|----|----------------------------|------------------------|
| 1. | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> |
| 2. | <i>Roderic Ward</i> | <i>Argauer Margita</i> |
| 3. | <i>Alfred Buchner</i> | <i>Heidi Wolf</i> |
| 4. | <i>Ulrich Blanz</i> | <i>Ludwig Bock</i> |
| 5. | <i>[Signature]</i> | |
| 6. | <i>Roderic Reichard</i> | |
| 7. | <i>Anton Mann</i> | |
| 8. | <i>Ulrich Teym</i> | |
| | <i>Goodwin Kott</i> | |
| | <i>Wolfgang</i> | |
| | <i>Yosef Farnan</i> | |
| | <i>Christine Tschauner</i> | |
| | <i>Rita Brunner</i> | |